

## **Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III)**

### **Allgemeines**

1. Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen für GLRG-III) ist die dritte Serie gezielter längerfristiger Kreditgewährungen (*gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III*; im Folgenden: GLRG-III) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V. Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten. Insgesamt führt die Bank im Zeitraum von September 2019 bis März 2021 in vierteljährlichem Abstand sieben GLRG-III mit jeweils ca. dreijähriger Laufzeit durch.

Ergänzend zu den Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk), insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **Obergrenzen der Kreditaufnahme, Referenzgröße**

2. Die Teilnahme an den GLRG-III unterliegt spezifischen geschäftspartnerbezogenen Kreditlimiten, die sich nach Daten zur bisherigen Vergabe bestimmter Kredite des jeweiligen Geschäftspartners richten. Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Geschäftspartner (im Folgenden: GLRG-III-Bietergruppe), welcher auch unter Beteiligung von Geschäftspartnern nationaler Zentralbanken anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets zulässig ist, sind die aggregierten Daten der Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe maßgeblich.

3. Im Rahmen der GLRG-III beträgt das Globale Kreditlimit 50 % der Summe aus zum 28. Februar 2019 ausstehender Anrechenbarer Kredite und ggf. zum 28. Februar 2019 ausstehender Einbehaltener Verbriefungen abzüglich ausstehender Beträge aus der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: Globales Kreditlimit). Das tenderspezifische Kreditlimit (im Folgenden: Kreditlimit) ist begrenzt auf das Globale Kreditlimit abzüglich bereits im Rahmen der GLRG-III aufgenommener Beträge.

Die optionale Nutzung Einbehaltener Verbriefungen ist mit zusätzlichen Melde- und Prüfpflichten gemäß Artikel 6 Nr. 3 des Beschlusses EZB/2019/21<sup>1</sup> verbunden. Bei der Berechnung der weiteren GLRG-III-Kennzahlen werden diese nicht berücksichtigt.

„Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 22. Juli 2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte.

„Anrechenbare Nettokreditvergabe“ meint – innerhalb des maßgeblichen Zeitraums – den Saldo aus Neuvergabe abzüglich Tilgungen Anrechenbarer Kredite.

„Einbehaltene Verbriefungen“ sind Verbriefungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i.S.d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i.S.d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402), wobei die Anrechenbaren Kredite von einem Bietungsberechtigten oder einem Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe originiert wurden und dieser Bietungsberechtigte oder dieses Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe Inhaber aller aus der Verbriefung resultierender Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

„Referenzgröße“ (Benchmark) meint

- für Geschäftspartner mit einer **positiven** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: **Null**.

- für Geschäftspartner mit einer **negativen** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: **Die (negative) Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019**.

Für nach dem 28. Februar 2019 gegründete Geschäftspartner wird die Referenzgröße auf Null festgesetzt.

„Besonderer Verzinsungszeitraum“ meint den Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 23. Juni 2021.

„Besondere Berichtsperiode“ meint den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2021.

„Restliche Laufzeit“ eines GLRG-III meint den Zeitraum der Laufzeit eines GLRG-III-Geschäfts mit Ausnahme des Besonderen Verzinsungszeitraums, d.h. sowohl vor als auch nach dem Besonderen Verzinsungszeitraum.

4. Mathematische Formeln für die Berechnung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des Beschlusses EZB/2019/21 zu entnehmen.

5. Sonstige Begrenzungen der Inanspruchnahme des Zentralbankkredites, wie etwa aus dem Beleihungswert bereitgestellter Sicherheiten resultierend, bleiben unberührt.

### **Bietungsberechtigung, Abgabe von Geboten**

6. Die Bank vergibt GLRG-III im Rahmen eines Tendersverfahrens. Die Bank wird die erforderlichen Informationen über Wirtschaftsinformationsdienste bereitstellen, die jedoch keine Erfüllungsgehilfen der Bank sind.

7. Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner als Einzelinstitut oder als Leitinstitut einer Bietergruppe (im Folgenden: Bietungsberechtigte). Sonstige Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe sind nicht bietungsberechtigt. Im Falle einer GLRG-III-Bietergruppe wird nur das Leitinstitut Vertragspartner der Bank.

8. Gebote sind ausschließlich gemäß den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Geschäftspartner die Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III, die AGB/BBk sowie die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

9. Die Kreditlimite gelten als Bietungshöchstbeträge im Sinne des Abschnitts V. Nr. 15 Abs. 3 der AGB/BBk. Gebote, die das jeweilige zur Verfügung stehende Kreditlimit übersteigen, sind unwirksam; die Bank ist berechtigt, das gesamte Gebot zu löschen.

## **Bietergruppen**

10. Geschäftspartner der Bank können an GLRG-III auch als Leitinstitut einer GLRG-III-Bietergruppe teilnehmen, wenn das potenzielle Leitinstitut vor dem jeweiligen Geschäft entsprechend dem GLRG-III-Zeitplan einen Antrag auf Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe gestellt hat, der von der Bank genehmigt worden ist<sup>2</sup>. In diesem Fall berechnen sich die Obergrenzen der Kreditaufnahme sowie die Referenzgröße der GLRG-III-Bietergruppe nach Ziffer 2 Satz 2.

11. Die Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe setzt voraus, dass jedes Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe entweder (i) eine enge Verbindung im Sinne von Ziffer 3 Absatz 5 des Abschnitts V. der AGB/BBk zu einem anderen Mitglied der Bietergruppe hat oder (ii) seine Mindestreserve in Übereinstimmung mit Verordnung EZB/2003/9<sup>3</sup> indirekt über ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe als Mittler oder als Mittler die Mindestreserve für ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe unterhält. Weiterhin können Kreditinstitute, die einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen, ebenfalls als GLRG-III-Bietergruppe anerkannt werden.

12. Der Antrag zur Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts,
- (b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,

---

<sup>2</sup> Der Antrag muss für den GLRG-III.1 bis zum 14. August 2019, für den GLRG-III.2 bis zum 04. November 2019, für den GLRG-III.3 bis zum 10. Februar 2020, für den GLRG-III.4 bis zum 11. Mai 2020, für den GLRG-III.5 bis zum 17. August 2020, für den GLRG-III.6 bis zum 02. November 2020 und für den GLRG-III.7 bis zum 08. Februar 2021 der Bank zugegangen sein.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht.

- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern),
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von Gruppen deren Mitglieder einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag auf Einrichtung einer GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den GLRG-III-Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere GLRG-III-Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

13. Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe kann nur sein, wer die Teilnahme an den geldpolitischen Geschäften der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems verlangen kann. Mit Ausnahme des Leitinstituts dürfen Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe nicht selbst an den GLRG-III der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets teilnehmen. Sämtliche Mitglieder der GLRG-III-Bietergruppe dürfen keiner weiteren von der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets genehmigten GLRG-III-Bietergruppe angehören. Die Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe soll für alle GLRG-III unverändert bleiben, vorbehaltlich der Ziffern 14, 15, 16.

14. Ein Kreditinstitut kann nicht länger als Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe berücksichtigt werden, wenn es die Voraussetzungen der Ziffer 11 oder des ersten Satzes der Ziffer 13 nicht mehr erfüllt. Das Leitinstitut hat die Bank hierüber umgehend zu informieren.

15. Sollte das Leitinstitut nicht mehr als Geschäftspartner zugelassen sein, verliert die GLRG-III-Bietergruppe die Anerkennung als solche und ist verpflichtet, den gesamten im Rahmen der GLRG-III in Anspruch genommenen Betrag zurückzuzahlen.

16. Wenn ein Kreditinstitut die Voraussetzungen der obigen Ziffer 11 erst nach dem letzten Tag des Vormonats der Antragsfrist erfüllt, kann das Leitinstitut der entsprechenden GLRG-III-Bietergruppe bei der Bank einen Antrag auf Genehmigung des Beitritts dieses Kreditinstituts stellen.

17. Der Antrag zur Genehmigung des Beitritts eines Kreditinstituts zu einer GLRG-III-Bietergruppe gemäß Ziffer 16 hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts,
- (b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute in neuer Zusammensetzung,
- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern) inklusive detaillierten Angaben zu den Änderungen,
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von Gruppen mit konsolidierten Bankenaufsicht: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser geänderten GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

18. Die Bank kann vom Leitinstitut weitere Informationen und Dokumente anfordern, die sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung der GLRG-III-Bietergruppe als erforderlich

erachtet.

19. Ein Leitinstitut kann auf Grundlage einer veränderten Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen, wenn die Bank die veränderte Zusammensetzung der GLRG-III-Bietergruppe anerkannt hat. Die veränderte Zusammensetzung ist Grundlage für die Berechnung der Kreditlimite für nachfolgende GLRG-III. Ein Institut, das nicht mehr Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe ist, darf nur als Einzelinstitut oder Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an weiteren GLRG-III teilnehmen.

20. Bestehende Bietergruppen der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: GLRG-II) können in einem vereinfachten Verfahren in eine GLRG-III-Bietergruppe überführt werden. Hierfür ist ein Antrag des Leitinstituts innerhalb der GLRG-III-Antragsfristen schriftlich einzureichen und von der Bank zu genehmigen.

21. Der Antrag zur Überführung der Bietergruppen der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe muss folgende Informationen/Anlagen enthalten:

- (a) eine Liste aller Mitglieder der Bietergruppe der GLRG-II, die formal entschieden haben, Teil der GLRG-III-Bietergruppe zu sein und an den GLRG-III nicht individuell oder als Teil einer anderen Bietergruppe teilzunehmen,
- (b) einen Nachweis des Leitinstituts, dass diese Entscheidungen rechtsverbindlich getroffen sind.

Der Antrag auf Überführung einer Bietergruppe der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind.

22. Ist ein Institut Mitglied (nicht das Leitinstitut) einer Bietergruppe der GLRG-II aber nicht bereit, ein Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe zu werden, wird für Zwecke der Berechnung des Globalen und des tenderspezifischen Kreditlimits der Gruppe angenommen, dass der Anteil dieses Instituts an noch ausstehenden GLRG-II der Gruppe seinem Anteil der Anrechenbaren Kredite der Gruppe zum 31. Januar 2016 entspricht. Dieser Anteil wird nicht bei der Berechnung des Globalen und des tenderspezifischen Kreditlimits der Gruppe gemäß Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen für GLRG-III berücksichtigt. Das Mitglied kann mit seinem Globalen Kreditlimit als Einzelinstitut bzw. Mitglied einer anderen Bietergruppe an den GLRG-III teilnehmen.

### **Verzinsung (positives Zinsumfeld oder Null)**

23. GLRG-III werden über ihre gesamte Laufzeit zum durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der Laufzeit des Geschäfts verzinst. Abweichend von Satz 1 sind GLRG-III nicht zu verzinsen, wenn die nach den Ziffern 26 bis 28 ermittelten Prozentsätze (ggf. nach Abzug von 50 Basispunkten) negativ sind. GLRG-III werden hingegen verzinst, wenn die nach Ziffern 26 bis 28 ermittelten Zinssätze positiv oder Null sind; abweichend von Satz 1 kommen diese Zinssätze zur Anwendung.

24. Etwa zu entrichtende Zinsen werden (i) bei Endfälligkeit oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des jeweiligen GLRG-III gezahlt.

### **Prämie (negatives Zinsumfeld)**

25. Prämien in Form eines (anteiligen) Erlasses der Hauptschuld werden gewährt, wenn und soweit der nach den Ziffern 26 bis 28 jeweils einschlägige Prozentsatz (ggf. nach Abzug von 50 Basispunkten) negativ ist. Die Bank errechnet die Prämie, indem sie den einschlägigen negativen Prozentsatz (ohne Berücksichtigung des Vorzeichens) auf den Nominalbetrag des GLRG-III für den jeweils maßgeblichen Laufzeitanteil anwendet.

26. Bietungsberechtigte, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Besonderen Berichtsperiode gleich ihrer Referenzgröße (Benchmark) oder höher ist, erhalten rückwirkend (i) bei Endfälligkeit oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRG-III über die gesamte Laufzeit eine Prämie entsprechend.

- (i) für die Dauer des Besonderen Verzinsungszeitraums dem durchschnittlich geltenden Satz der Einlagefazilität abzüglich 50 Basispunkten, in keinem Fall jedoch weniger als 100 Basispunkte.
- (ii) für die Dauer der Restlichen Laufzeit des GLRG-III dem durchschnittlichen Satz der Einlagefazilität über die gesamte Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

27. Bietungsberechtigte, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe in der Besonderen Berichtsperiode zwar unter ihrer Referenzgröße (Benchmark), jedoch in der ursprünglichen („zweiten“) Berichtsperiode (d.h. im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2021) über ihrer Referenzgröße (Benchmark) liegt, erhalten ebenfalls rückwirkend (i) bei Endfälligkeit oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRG-III über die gesamte Laufzeit eine Prämie entsprechend

- (i) für die Dauer des Besonderen Verzinsungszeitraums entweder dem durchschnittlich geltenden Hauptrefinanzierungssatz abzüglich 50 Basispunkten oder, falls für den Bietungsberechtigten günstiger, dem Ergebnis einer Berechnung nach (ii) unten;
- (ii) für die Dauer der Restlichen Laufzeit des GLRG-III ganz oder anteilig der prozentualen Überschreitung der individuellen Referenzgröße (Benchmark) und der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der gesamten Laufzeit des jeweiligen GLRG-III und dem durchschnittlichen Satz für die geldpolitische Einlagenfazilität während der gesamten Laufzeit des jeweiligen GLRG-III. Die für den Bietungsberechtigten bestmögliche Prämie ist dabei die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Satz für die geldpolitische Einlagenfazilität und dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der gesamten Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

28. Bietungsberechtigte, die die Voraussetzungen weder nach Nr. 26 noch nach Nr. 27 erfüllen, erhalten ebenfalls rückwirkend (i) bei Endfälligkeit oder (ii) bei vorzeitiger Rückzahlung des GLRG-III für die Dauer des Besonderen Verzinsungszeitraums eine Prämie. Diese

Prämie entspricht dem durchschnittlich geltenden Hauptrefinanzierungszinssatz während des Besonderen Verzinsungszeitraums abzüglich 50 Basispunkten.

29. Für Details zur Berechnung der individuellen Verzinsung und Prämierung wird auf Annex I des Beschlusses EZB/2019/21 verwiesen.<sup>4</sup>

30. Wird ein Bietungsberechtigter von der Bank aus besonderen Gründen (wie bspw. Wegfall der Geschäftspartnereigenschaft oder unzureichende Sicherheiten) zur vorzeitigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von ihm unter den GLRG-III aufgenommenen Mittel verpflichtet, bevor ihm die einschlägige Prämie von der Bank mitgeteilt worden ist, wird der im Rahmen der GLRG-III aufgenommene Betrag mit dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III verzinst.

### **Freiwillige Rückzahlung**

31. Ab dem 1. September 2021 frühestens jedoch ein Jahr nach Zuteilung des jeweiligen Geschäfts können die Bietungsberechtigten über die GLRG-III aufgenommene Mittel in vierteljährlichen Rhythmus vorzeitig zurückzahlen. Die genauen Termine der freiwilligen Rückzahlungen sowie operative Details wird die Bank zu gegebener Zeit bekannt geben. Der Bietungsberechtigte zeigt die Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie den geplanten Rückzahlungsbetrag der Bank spätestens eine Woche vor dem Rückzahlungstermin an. Mit Zugang der vorstehenden Anzeige und Ablauf der Frist für die Abgabe einer solchen Anzeige ist der Bietungsberechtigte verpflichtet, die Rückzahlung entsprechend der Anzeige durchzuführen.

### **Meldepflichten**

32. Bietungsberechtigte haben die Meldepflichten gemäß Artikel 6 des Beschlusses EZB/2019/21 gegenüber der Bank zu erfüllen. Zur Teilnahme an den GLRG-III sind zwei Meldungen erforderlich. Aus der ersten Meldung werden das Globale Kreditlimit sowie die für die Berechnung einer etwaigen Prämie relevante Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten ermittelt. Anhand der zweiten Meldung überprüft die Bank die Entwicklung der Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße. Bietungsberechtigte können optional die zweite Meldung um die Daten für die Besondere Berichtsperiode ergänzen, um die Prämie gemäß Ziffer 26 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen anzustreben. Die Bietungsberechtigten sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der zwei Meldungen (und, sofern die Option zugunsten der Besonderen Berichtsperiode ausgeübt wurde, einschließlich der hierfür eingereichten Daten) durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bank zur Verfügung zu stellen.

Bietungsberechtigte, die das Wahlrecht zur Einbeziehung Einbehaltenen Verbriefungen wahrnehmen wollen, sind verpflichtet, die erste Datenmeldung zu Einbehaltenen Verbriefungen so-

---

<sup>4</sup> Hinweis: In dem Beschluss EZB/2019/21 ist die Prämie als Anpassung des Spreads ausgestaltet.

wie eine Bewertung des Wirtschaftsprüfers dieser vor der ersten GLRG-III-Teilnahme zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt einzureichen. Bietungsberechtigte, die am ersten oder zweiten Geschäft der GLRG-III teilnehmen, können dies zunächst auf Basis der ersten Meldung ohne Einbeziehung Einbehaltener Verbriefungen tun.

33. Kommt ein Bietungsberechtigter der Pflicht der ersten Datenmeldung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird sein Globales Kreditlimit auf Null gesetzt.

34. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der Bewertung des Wirtschaftsprüfers der ersten Meldung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird die Bank alle ausstehenden GLRG-III des Geschäftspartners vorzeitig fällig stellen.

35. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der zweiten Datenmeldung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist die Bank berechtigt, kalendertäglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro – bis zu einem Betrag von maximal 15.000,00 Euro – zu erheben. Die Sanktion wird entweder mit Zugang des Wirtschaftsprüferberichts bei der Bank oder beim Erreichen des maximal möglichen Sanktionsbetrags fällig. Dies gilt nicht für die optionale Ergänzung der zweiten Datenmeldung um die Daten der Besonderen Berichtsperiode.

36. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der Bewertung des Wirtschaftsprüfers der zweiten Meldung nicht oder nicht fristgerecht nach, entfällt die Prämie nach Ziffern 26 und 27.

### **Nutzung der gemeldeten Bilanzdaten**

37. Zur Überprüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität werden die Daten mit statistischen Daten der Bank abgeglichen und verknüpft. Außerdem kann die Bank die Daten innerhalb des Eurosystems weitergeben, soweit dies für die Implementierung der GLRG-III oder die Überprüfung der Daten auf Plausibilität erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Daten zu nutzen, um den Erfolg der Implementierung der GLRG-III zu messen, und sofern dies für sonstige Analysezwecke im Rahmen der Aufgaben des Eurosystems erforderlich ist.

### **Schlussbestimmungen**

38. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III sowie etwaige Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III werden auf der Internetseite der Bank (<http://www.bundesbank.de> > Aufgaben > Geldpolitik > Offenmarktgeschäfte > Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III) bekannt gemacht. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten einen Monat nach Bekanntmachung als vereinbart.

39. Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III gilt deutsches Recht.

40. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III im Zusammenhang mit der Teilnahme an GLRG-III ergeben, ist Frankfurt am Main.

41. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.